



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Umfrage



# Fall Rapperswil

- Welche Sanktionen würden Sie für den Vierfachmörder im Fall Rapperswil ausfällen?





# Umfrage

- <http://www.easypolls.net/poll.html?p=5c6a8a6be4b000f8f0a09267>





# Lebenslängliche Freiheitsstrafe

- Müssen Personen, die eine lebenslängliche Freiheitsstrafe erhalten, wirklich für den Rest des Lebens ins Gefängnis?





# Geldstrafe

- Wie hoch wäre eigentlich mein Tagessatz bei einer Geldstrafe?

8				
9	<b>Unterstützungsabzüge:</b>			
10	Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) <b>15%</b>	0.00	0.00	
11	für 1. Kind; <b>15%</b>	15.00	225.00	
12	für 2. Kind; <b>12.5 %</b>	12.50	187.50	
13	für 3. Kind (und weitere); <b>10 %</b>	10.00	150.00	
14	<b>Zwischenresultat</b>			<b>937.50</b>
15				
16	<b>ergibt Grundtagessatz (Wert / 30)</b>			<b>31.25</b>
17				
	<b>Zusatzfaktoren als Korrektiv</b> (absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen)		<b>Korrekturbetrag</b>	<b>Resultat</b>
18	Vermögen			
19	Liegenschaft/en			
20	Lebensaufwand			
21	Schulden			
22				

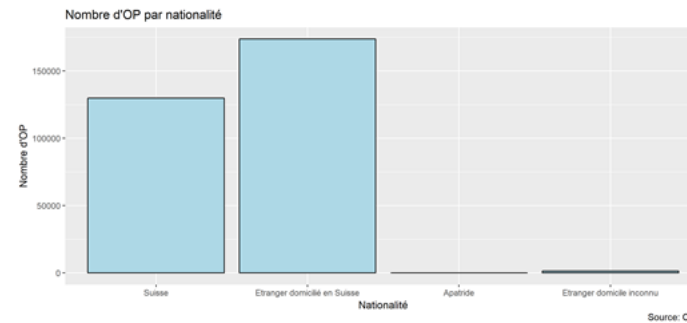


# Kriminelle Ausländer

- Sind Ausländer krimineller als Schweizer?



Strafbefehle nach Nationalität





# Verwahrung

- Wieso werden Sexualstraftäter nicht lebenslang verwahrt?

---

## Staatsanwältin fordert für H.S. die Verwahrung

Von Johannes Reichen. Aktualisiert am 19.03.2014

Der Sozialtherapeut H.S. soll für immer inhaftiert werden. Das fordert die Berner Staatsanwaltschaft und verlangt zudem die maximale Freiheitsstrafe von 15 Jahren. Die Verteidigung dagegen setzt auf eine stationäre Massnahme.







# Bedingter Vollzug

Je schneller man fährt, desto höher ist die Chance auf eine bedingte Strafe – weshalb?





# Übertretungen

- Dürfen Kantone das Tragen von Burkas überhaupt verbieten?





# Einziehung

- Darf die Polizei Marihuana konfiszieren?





# Einziehung

- Darf man einem Raser das Fahrzeug wegnehmen?





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Allgemeine Informationen



# Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf



# Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf



# Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf







# Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf



Cesare Beccaria 1738-1794

Erstveröffentlichung (anonym) 1764

Preis patriotische Gesellschaft Bern 1765



# Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf





# Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- **Podcast**
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf



**Podcasts**



# Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf

„Hallo Herr Thommen

Ich wurde vom Obergericht BE wegen einer angeblichen Streifkollision Auto –Auto verurteilt , die ich aber nie verursacht habe!!! Kann ich als privater ans Bundesgericht und kostenlose Prozessführung verlangen?

Und wie müsste man diese Beschwerde formulieren?

Frist läuft am 15.12. ab!!

Danke und Grüsse, X.Y.“



# Allgemeine Informationen

- Gesetze
  - Literatur
  - Skriptum
  - Schemata/Folien
  - Podcast
  - Rechtsauskunft
  - **Übungen**
  - Wiederholung
  - Carl/Rolf
- Ab 3. April 2018  
(nach Ende der Vorlesung BT I)
  - 8 Gruppen
  - Besprechung Fallbearbeitung:  
Mi., 21.5.: 14.00–15.45 Uhr



# Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- **Wiederholung**
- Carl/Rolf





# Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- **Carl/Rolf**





# Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf







Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Aufbau Vorlesung



# Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
  1. Strafarten
    - a. Geldstrafe/Busse
    - b. Freiheitsstrafen
    - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
  2. Strafaufschub
    - a. Bedingte Strafen
    - b. Teilbedingte Strafen
  3. Strafzumessung
    - a. Strafraumen
    - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
  1. Therapeutische Massnahmen
  2. Verwahrung
  3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag





# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo/Di 18./19.2.	Einführung – Funktion der Strafe
2	Mo/Di 25./26.2.	Funktion der Strafe / Strafarten
3	Mo/Di 4./5.3.	Strafarten
4	Mo/Di 11./12.3.	Bedingte, teilbedingte sowie unbedingte Strafen
5	Mo/Di 18./19.3.	Strafzumessung, Konkurrenz
6	Mo/Di 25./26.3.	Grundlagen Massnahmen
7	Mo/Di 1./2.4.	Massnahmen/Verwahrung
8	Di 9.4.	Einziehung
9	Mo/Di 15./16.4.	Vollzug
10	Mo/Di 29./30.4.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag
11	Mo/Di 6./7.5.	Reserve
12	Mo/Di 13./14.5.	Expertenvortrag Silja Bürgi/Alessandro Barelli (13. Mai)
13	Mo/Di 20./21.5.	Expertenvortrag Elmar Habermeyer (20. Mai)
14	Mo/Di 27./28.5.	Expertenvortrag Marc Graf (27. Mai)



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Straf- und Massnahmenvollzug in der Praxis

**Dr. iur. Silja Bürgi**

Bereichsleiterin, Vollzug 2  
(Massnahmen und Bewährung)

**Lic. iur. Alessandro Barelli**

Abteilungsleiter,  
Massnahmen und Bewährung 2

Montag 13. Mai 2019, 16.15–18.00,  
Hörsaal HAH-E-11





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Stationäre therapeutische Massnahmen

Prof Dr. med. Elmar Habermeyer

Direktor Klinik für Forensische  
Psychiatrie, Rheinau

Montag 20. Mai 2019,  
16.15–18.00,  
Hörsaal HAH-E-11





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Medizinischer Befund und juristischer Beweis

Prof Dr. med. Marc Graf

Direktor Universitäre Psychiatrische  
Kliniken, Basel

Montag 27. Mai 2019, 16.15–18.00,  
Hörsaal HAH-E-11





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Gerichtsbesuche

Lic. iur. Marie Schurr  
Präsidentin Bezirksgericht Zürich





# Gerichtsbesuche

- Hauptverhandlungen  
am Bezirksgericht Zürich
- Sechs Gruppen an  
verschiedenen Daten

Gruppe	Datum	Zeit	Thema
1	Mo., 18.3.	08.15	Widerhandlung BetmG
2	Mo., 18.3.	14.00	Verbrechen BetmG
3	Mi., 20.3.	08.15	Versuchte schwere KV
4	Mo., 25.3.	13.30	Versuchte schwere KV
5	Do., 11.4.	08.15	Widerhandlung BetmG
6	Mo., 15.4.	08.30	Raub, Hacking etc.





# Gerichtsbesuche

- Anmeldung auf OLAT:  
«Strafrecht AT II FS 2019»
- Direktlink:  
[https://lms.uzh.ch/url/  
RepositoryEntry/16548397164](https://lms.uzh.ch/url/RepositoryEntry/16548397164)
- Einschreibung ab: Mittwoch  
20. Februar 2019, 07.30h





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Einführung



# Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
  1. Strafarten
    - a. Todesstrafe/Leibesstrafe
    - b. Geldstrafe/Busse
    - c. Freiheitsstrafen
  2. Strafaufschub
    - a. Bedingte Strafen
    - b. Teilbedingte Strafen
  3. Strafzumessung
    - a. Strafraumen
    - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
  1. Therapeutische Massnahmen
  2. Verwahrung
  3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag





# Strafrecht AT II

## Art. 139 StGB – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

ref B-2/2010/845  
Zürich, 15. April 2011

Zugestellt

### **Strafbefehl**

#### **Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat  
hat in Sachen

Beschuldigte Person	A. B., geboren am 11.22.3333 in C. (T), von Schlossrued, D.u. E. geb. F., ledig, wohnhaft Musterweg 108, 9999 Musterhausen
Straftatbestand	<b>Diebstahl etc.</b>
Rechtsgrundlage	Art. 352 ff. StPO

#### **erkannt:**

- Der beschuldigte A. B. ist schuldig
  - des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB
  - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB
  - des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB
  - des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles ohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG
- Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 180 Tagessätzen** zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 10'800.-. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von **120 Tagessätzen aufgeschoben**, unter Ansetzung einer **Probezeit von 3 Jahren**. **60 Tagessätze** zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 3'600.-, sind zu **bezahlen**.
- Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstatthalteramt X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.-, entsprechend Fr. 3'600.-, wird verzichtet, hingegen wird die **Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert**.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer **Busse von Fr. 300.-** bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
  - 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson



# Strafrecht AT II

## Art. 139 StGB – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Wenn... (Strafbarkeit)  
Wer hat sich Wie Wodurch strafbar/schuldig gemacht?

Beschuldigte Person A. B., geboren am 12.03.1933 in C... von Schlosrueck 10 u. E. geb. F., ledig, wohnhaft Musterstr. 108, 199 M... hausen

Straftatbestand Diebstahl etc.

Rechtsgrundlage Art. 352 ff. StGB

**ATI**

### erkannt:

- Der beschuldigte A. B. ist schuldig
  - des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB
  - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 141 Abs. 1 StGB
  - des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB
  - des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles ohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG
- Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.-**, entsprechend Fr. 10'800.-. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von **120 Tagessätzen aufgeschoben**, unter Ansetzung einer **Probezeit von 3 Jahren**. **60 Tagessätze** zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 3'600.-, sind zu bezahlen.
- Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstatthalteramt X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.-, entsprechend Fr. 3'600.-, wird verzichtet, hingegen wird die **Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert**.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer **Busse von Fr. 300.-** bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
  - 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson

**Schuldpunkt**



# Strafrecht AT II

## Art. 139 StGB – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

ref B-2/2010/845  
Zürich, 15. April 2011

Zugestellt

...Dann  
(Rechtsfolge/Bestrafung)

Beschuldigte Person	A. B., geboren am 11.22.3333 in C geb. F., ledig, wohnhaft Musterweg 108, 9999 Musterhausen	von Schlossrued, D.u. E.
Straftatbestand	Diebstahl etc.	
Rechtsgrundlage	Art. 352 ff. StPO	

### erkannt:

- Der beschuldigte A. B. ist schuldig
  - des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB
  - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Ziff. 1 StGB
  - des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 181 StGB
  - des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles ohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG
- Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 180 Tagessätzen** zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 10'800.-. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von **120 Tagessätzen aufgeschoben**, unter Ansetzung einer **Probezeit von 3 Jahren**. **60 Tagessätze** zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 3'600.-, sind zu bezahlen.
- Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstatthalteramt X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen (je Fr. 60.-) entsprechend Fr. 10'800.- wird Verzicht, hinsichtlich der Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer **Busse von Fr. 300.-** bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
  - 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson

Bestrafungspunkt



# Strafrecht AT II

## Art. 139 StGB – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Kanton  
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

ref: B-2/2010/845  
Zürich, 15. April 2010

Zugestellt

**Strafbefehl**  
**Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat hat in Sachen

Beschuldigte Person	A. B., geboren am 11.22.3333 in C. (T), von Schlossrued, D.u. E. geb. F., wohnhaft Musterweg 108, 9999 Musterhausen
Straftatbestand	Diebstahl c.
Rechtsgrundlage	Art. 352 f. StPO

**erkannt:**

- Der beschuldigte A. B. ist schuldig
  - des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB
  - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 139 Abs. 1 StGB
  - des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 139 Abs. 2 StGB
  - des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne schriftlichen Vermerk im Sinne von Art. 139 Abs. 1 lit. d WStG
- Die beschuldigte Person ist bestraft mit einer Geldstrafe von 1100.- bis zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 10'000.-, oder mit einer Freiheitsstrafe von 120 Tagessätzen, aufgeschlüsselt in die Ansetzung eines Strafbeitrags von 3 Jahren, 60 Tagessätze zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 3'600.-, sind zu bezahlen.
- Auf den Wert der mit Urteil des Bezirksgerichts Thalheim vom 31.03.2008 beschlagnahmten Gegenstände ist eine Busse von Fr. 300.- zu erheben, falls diese innerhalb eines Monats nach Verkündung des Urteils nicht bezahlt wird, ist die Busse auf ein Jahr verlängert.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.- bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
  - 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson

**AT II**

**Strafen und Massnahmen**



Teilnahme am Sonderdelikt	Art. 26
Persönliche Verhältnisse	Art. 27
6. Strafbarkeit der Medien	Art. 28
Quellenschutz	Art. 28a
7. Vertretungsverhältnisse	Art. 29
8. Strafantrag.	
Antragsrecht	Art. 30
Antragsfrist	Art. 31
Unteilbarkeit	Art. 32
Rückzug	Art. 33

### Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

#### Erstes Kapitel: Strafen

##### Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe.	
Bemessung	Art. 34
Vollzug	Art. 35
Ersatzfreiheitsstrafe	Art. 36
2. <i>Aufgehoben</i>	Art. 37–39
3. Freiheitsstrafe.	
Dauer	Art. 40
Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe	Art. 41

##### Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen	Art. 42
2. Teilbedingte Freiheitsstrafe	Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen.	
Probezeit	Art. 44
Bewährung	Art. 45
Nichtbewährung	Art. 46

##### Dritter Abschnitt: Strafzumessung

1. Grundsatz	Art. 47
2. Strafmilderung.	
Gründe	Art. 48
Wirkung	Art. 48a
3. Konkurrenz	Art. 49
4. Begründungspflicht	Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft	Art. 51

### Vierter Abschnitt:

#### Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens

1. Gründe für die Strafbefreiung.	
Fehlendes Strafbedürfnis	Art. 52
Wiedergutmachung	Art. 53
Betroffenheit des Täters durch seine Tat	Art. 54
2. Gemeinsame Bestimmungen	Art. 55
3. Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer	Art. 55a

#### Zweites Kapitel: Massnahmen

##### Erster Abschnitt:

##### Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze	Art. 56
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57
Vollzug	Art. 58
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.	
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59
Suchtbehandlung	Art. 60
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61
Bedingte Entlassung	Art. 62
Nichtbewährung	Art. 62a
Endgültige Entlassung	Art. 62b
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d
3. Ambulante Behandlung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b
4. Verwahrung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a
Prüfung der Entlassung	Art. 64b
Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung und bedingte Entlassung	Art. 64c
5. Änderung der Sanktion	Art. 65

##### Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen

1. Friedensbürgschaft	Art. 66
-----------------------	---------





1a. Landesverweisung	
a. Obligatorische Landesverweisung	Art. 66a
b. Nicht obligatorische Landesverweisung	Art. 66a <sup>bis</sup>
c. Gemeinsame Bestimmungen. Wiederholungsfall	Art. 66b
d. Zeitpunkt des Vollzugs	Art. 66c
e. Aufschub des Vollzugs der obligatorischen Landesverweisung	Art. 66d
2. Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot	
a. Tätigkeitsverbot, Voraussetzungen	Art. 67
Inhalt und Umfang	Art. 67a
b. Kontakt- und Rayonverbot	Art. 67b
c. Gemeinsame Bestimmungen. Vollzug der Verbote	Art. 67c
Änderung eines Verbots oder nachträgliche Anordnung eines Verbots	Art. 67d
3. Fahrverbot	Art. 67e
<i>Gegenstandslos</i>	Art. 67f
4. Veröffentlichung des Urteils	Art. 68
5. Einziehung.	
a. Sicherungseinziehung	Art. 69
b. Einziehung von Vermögenswerten.	
Grundsätze	Art. 70
Ersatzforderungen	Art. 71
Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation	Art. 72
6. Verwendung zu Gunsten des Geschädigten	Art. 73

**Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen**

1. Vollzugsgrundsätze	Art. 74
2. Vollzug von Freiheitsstrafen.	
Grundsätze	Art. 75
Besondere Sicherheitsmassnahmen	Art. 75a
Vollzugsort	Art. 76
Normalvollzug	Art. 77
Arbeitsexternat und Wohnexternat	Art. 77a
Halbgefängenschaft	Art. 77b
Einzelhaft	Art. 78
<i>Aufgehoben</i>	Art. 79
Gemeinnützige Arbeit	Art. 79a
Elektronische Überwachung	Art. 79b

Abweichende Vollzugsformen	Art. 80
Arbeit	Art. 81
Aus- und Weiterbildung	Art. 82
Arbeitsentgelt	Art. 83
Beziehungen zur Aussenwelt	Art. 84
Kontrollen und Untersuchungen	Art. 85
Bedingte Entlassung.	
a. Gewährung	Art. 86
b. Probezeit	Art. 87
c. Bewährung	Art. 88
d. Nichtbewährung	Art. 89
3. Vollzug von Massnahmen	Art. 90
4. Gemeinsame Bestimmungen.	
Disziplinarrecht	Art. 91
Unterbrechung des Vollzugs	Art. 92
Informationsrecht	Art. 92a

**Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen und freiwillige soziale Betreuung**

Bewährungshilfe	Art. 93
Weisungen	Art. 94
Gemeinsame Bestimmungen	Art. 95
Soziale Betreuung	Art. 96

**Sechster Titel: Verjährung**

1. Verfolgungsverjährung.	
Fristen	Art. 97
Beginn	Art. 98
2. Vollstreckungsverjährung.	
Fristen	Art. 99
Beginn	Art. 100
3. Unverjährbarkeit	Art. 101

**Siebenter Titel: Verantwortlichkeit des Unternehmens**

Strafbarkeit	Art. 102
<i>Aufgehoben</i>	Art. 102a

**Zweiter Teil: Übertretungen**

Begriff	Art. 103
Anwendbarkeit der Bestimmungen des Ersten Teils	Art. 104
Keine oder bedingte Anwendbarkeit	Art. 105

Busse	Art. 106
<i>Aufgehoben</i>	Art. 107
	Art. 108
Verjährung	Art. 109

**Dritter Teil: Begriffe**

Art. 110

**Zweites Buch: Besondere Bestimmungen**

**Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben**

1. Tötung.	
Vorsätzliche Tötung	Art. 111
Mord	Art. 112
Totschlag	Art. 113
Tötung auf Verlangen	Art. 114
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord	Art. 115
Kindestötung	Art. 116
Fahrlässige Tötung	Art. 117
2. Schwangerschaftsabbruch.	
Strafbarer Schwangerschaftsabbruch	Art. 118
Strafloser Schwangerschaftsabbruch	Art. 119
Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte	Art. 120
<i>Aufgehoben</i>	Art. 121
3. Körperverletzung.	
Schwere Körperverletzung	Art. 122
Einfache Körperverletzung	Art. 123
Verstümmelung weiblicher Genitalien	Art. 124
Fahrlässige Körperverletzung	Art. 125
Tätlichkeiten	Art. 126
4. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit.	
Aussetzung	Art. 127
Unterlassung der Nothilfe	Art. 128
Falscher Alarm	Art. 128 <sup>bis</sup>
Gefährdung des Lebens	Art. 129
<i>Aufgehoben</i>	Art. 130–132
Raufhandel	Art. 133
Angriff	Art. 134
Gewaltdarstellungen	Art. 135
Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder	Art. 136



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafen



# Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
  1. Strafarten
    - a. Todesstrafe/Leibesstrafe
    - b. Geldstrafe/Busse
    - c. Freiheitsstrafen
  2. Strafaufschub
    - a. Bedingte Strafen
    - b. Teilbedingte Strafen
  3. Strafzumessung
    - a. Strafraumen
    - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
  1. Therapeutische Massnahmen
  2. Verwahrung
  3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag





# Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?



# Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?



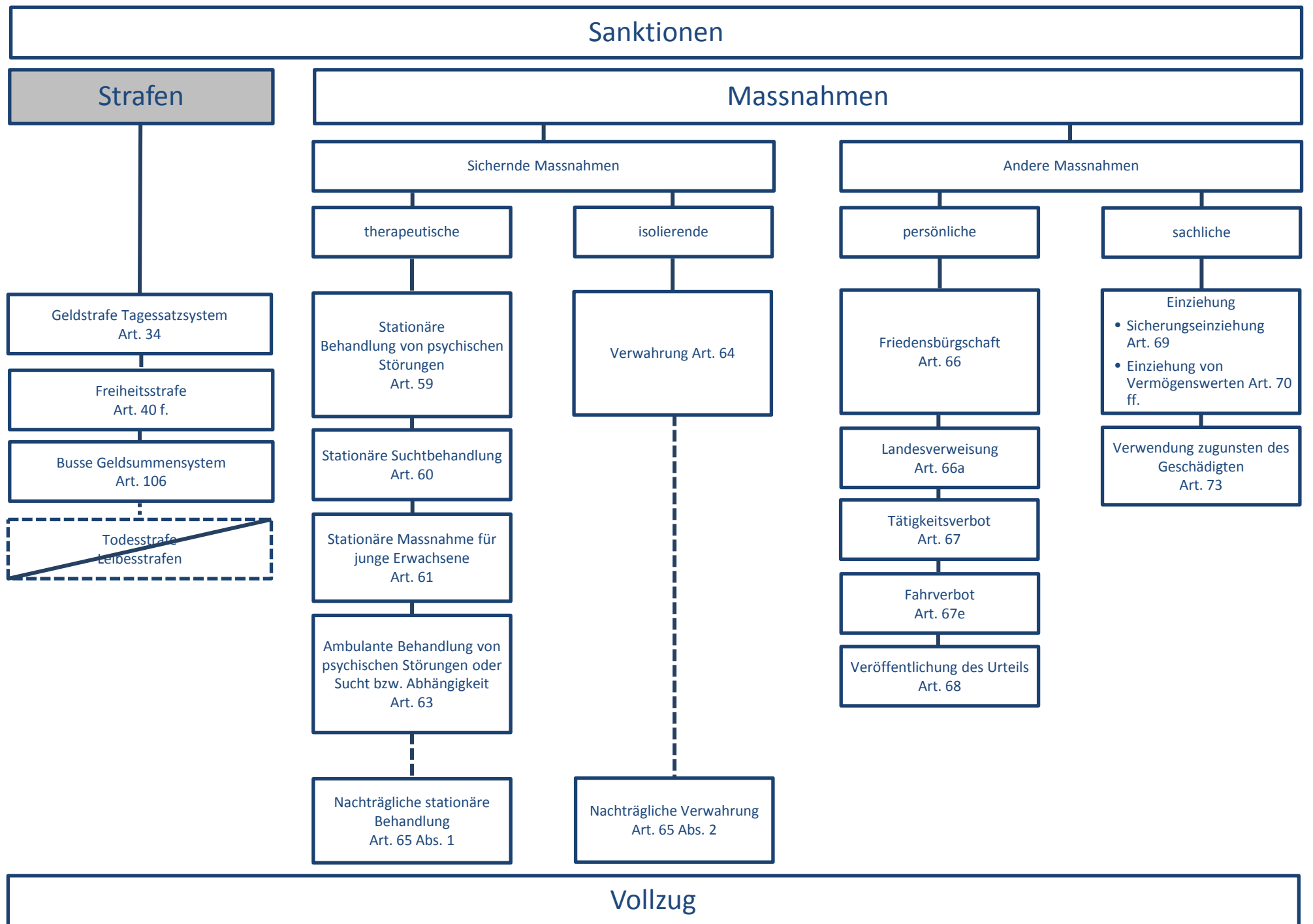
# Was ist eine Strafe?

- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fussballfan
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung



# Was ist eine Strafe?

- Strafe ist, was das Strafgesetz als *Strafe* bezeichnet.
- Schuldausgleichender repressiver Eingriff in Rechtsgüter des Täters

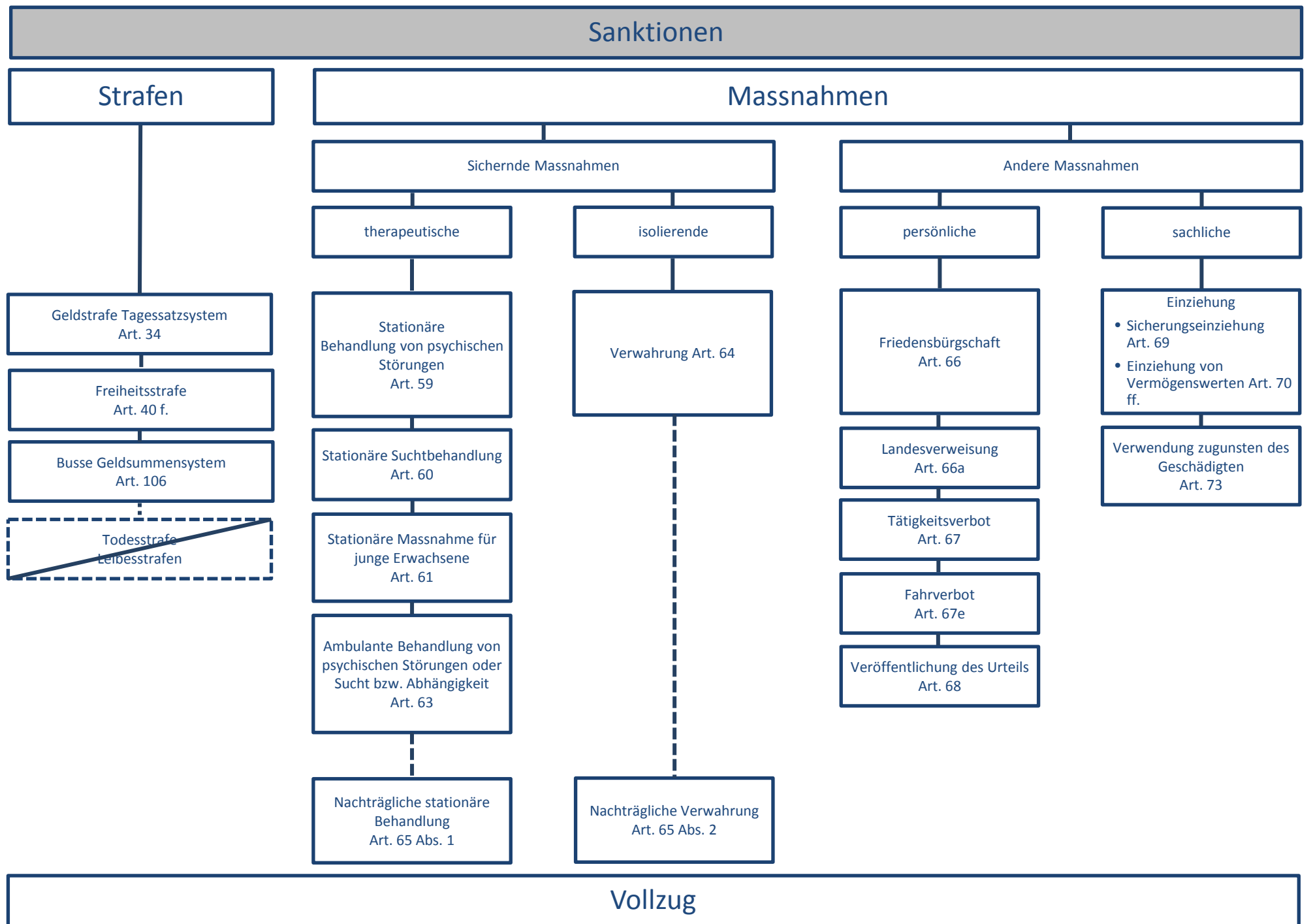






# Was ist eine Strafe?

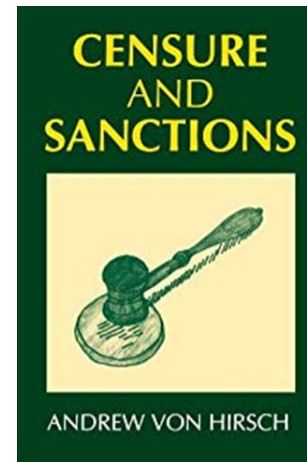
- Strafe ist alles, was im StGB unter den *Sanktions*begriff fällt.
- Staatlich angeordnetes Übel für tatbestandsmässige rechtswidrige Tat





# Was ist eine Strafe?

- Censure and Sanction
- Tadel und Übel





# Was ist eine Strafe?

## Die Engel-Kriterien

1. Zuordnung Vorschrift im nationalen Recht
2. Natur des Vergehens (repressiv/abschreckend)
3. Art und Schwere der Sanktion



EGMR-Urteil no. 5100/71 etc. i.S. Engel  
gg. Niederlande vom 8 Juni 1976



# Was ist eine Strafe?

- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fussballfan
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung





# Was ist eine Strafe?

- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fussballfan
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung



Domenico Silano

<https://www.blick.ch/storytelling/2019/60jahre/postraeuber/index.html>

# Was ist eine Strafe?

- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fussballfan
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung



# Was ist eine Strafe?

Auch wenn der Entzug des Führerausweises eine von der strafrechtlichen Sanktion unabhängige Verwaltungsmaßnahme ist, weist er mit dieser in verschiedener Hinsicht grosse Ähnlichkeiten auf: Ein Warnungsentzug wird aufgrund einer vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Verkehrsregelverletzung ausgesprochen ... Unbestrittenermassen wird mit dem Führerausweisentzug sodann ein repressiver und präventiver Zweck verfolgt und hat dieser zugleich eine einschneidende Wirkung für den Betroffenen. Der Strafcharakter des Warnungsentzugs im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist deshalb zu bejahen.



BGE 121 II 22



# Was ist eine Strafe?

Auch wenn der Entzug des Führerausweises eine von der strafrechtlichen Sanktion unabhängige Verwaltungsmaßnahme ist, weist er mit dieser in verschiedener Hinsicht grosse Ähnlichkeiten auf: Ein Warnungsentzug wird aufgrund einer vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Verkehrsregelverletzung ausgesprochen ... Unbestrittenermassen wird mit dem Führerausweisentzug sodann ein repressiver und präventiver Zweck verfolgt und hat dieser zugleich eine einschneidende Wirkung für den Betroffenen. Der Strafcharakter des Warnungsentzugs im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist deshalb zu bejahen.



BGE 121 II 22



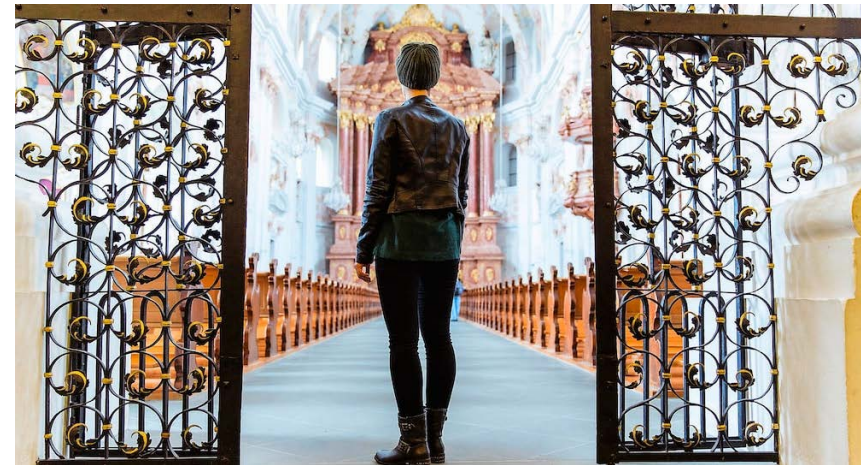
# Was ist eine Strafe?

- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- **Stadionverbote für Fussballfan**
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung



# Was ist eine Strafe?

- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fussballfan
- **Berufsverbote**
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung



[www.blick.ch/news/schweiz/missbrauchsfall-im-bistum-basel-der-priester-verging-sich-an-mir-id2499275.html](http://www.blick.ch/news/schweiz/missbrauchsfall-im-bistum-basel-der-priester-verging-sich-an-mir-id2499275.html)



# Was ist eine Strafe?

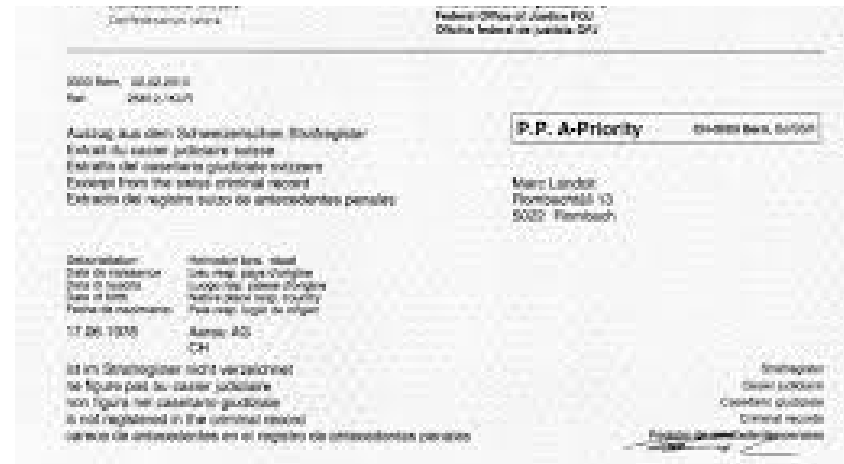
- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fussballfan
- Berufsverbote
- **Urteilsveröffentlichung**
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung





# Was ist eine Strafe?

- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fussballfan
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung





# Was ist eine Strafe?

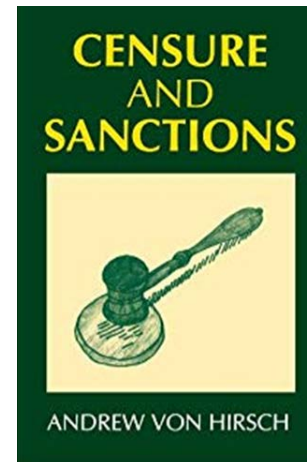
- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fussballfan
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung





# Zusammenfassung

- Tadel und Übel
- Die Engel-Kriterien
  1. Nationales Recht
  2. Natur des Vergehens
  3. Art Schwere Sanktion





# Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?





# Strafzweckdebatte

Freiheits-/Geldstrafen sind  
staatliche Eingriffe in Grund-  
rechte (Freiheit, Eigentum)

Rechtfertigung?





# Strafzweckdebatte

Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

- 1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.
- 2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.
- 3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
- 4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar

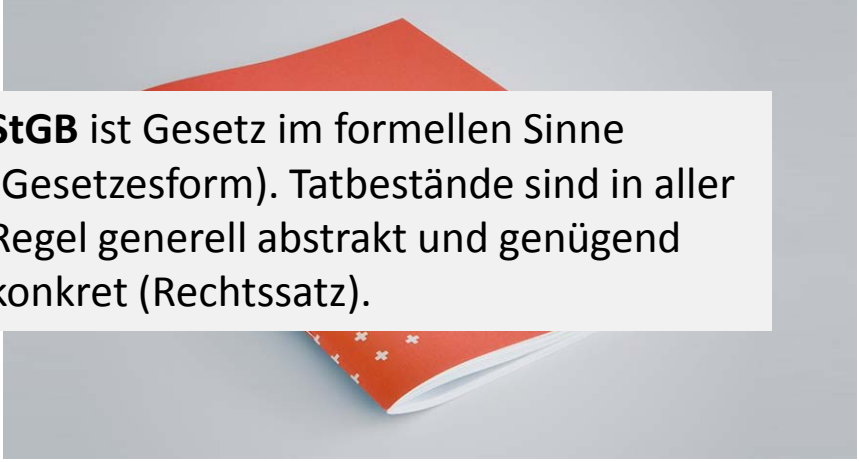




# Strafzweckdebatte

Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

- 1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer **gesetzlichen Grundlage**.
- 2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.
- 3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
- 4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar



**StGB** ist Gesetz im formellen Sinne (Gesetzesform). Tatbestände sind in aller Regel generell abstrakt und genügend konkret (Rechtssatz).



# Strafzweckdebatte

Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.

3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar





# Strafzweckdebatte

Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.

3 Einschränkungen von Grundrechten müssen **verhältnismässig** sein.

4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar



Bei der **Strafzumessung** geht es um die Festlegung der verhältnismässigen Strafe



# Strafzweckdebatte

Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.

3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar



**Körperstrafen** verletzen den Kerngehalt der persönlichen Freiheit.



# Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?



**Universität  
Zürich** UZH







# Strafzwecke

## Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

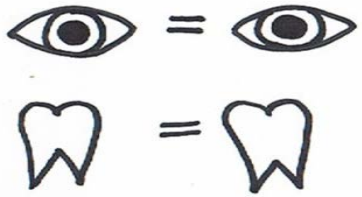
## Relative Straftheorien

- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung





# Strafzwecke



Vergeltung



Prävention



Absolute Straftheorien

Relative Straftheorien





# Strafzwecke

## Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

## Relative Straftheorien

- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung



# Absolute Straftheorien

«absolute Strafzwecke verlangen, dass der Rechtsbruch gesühnt werde, weil er stattgefunden hat, nicht etwa, weil es dann dem Opfer besser geht oder weil der Täter dabei etwas lernt... [oder ] Kriminalität verhindert werden kann»



Hans Wiprächtiger



# Absolute Straftheorien

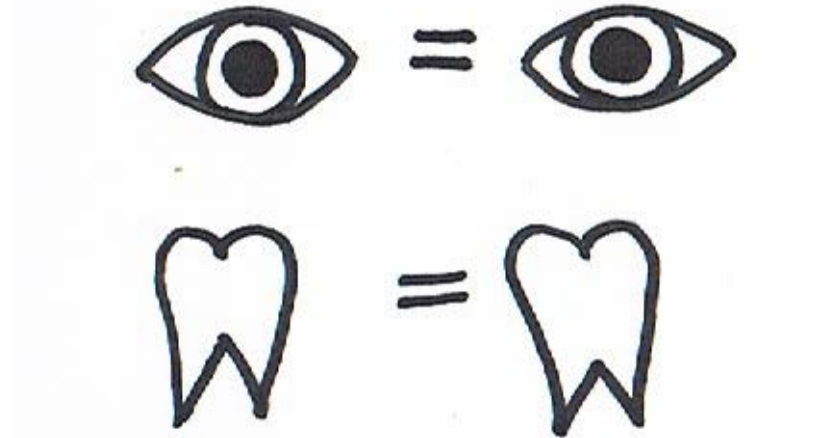
## Absolute Straftheorien

- Die Bestrafung nimmt den Verbrecher als autonome Person in Verantwortung



# Absolute Straftheorien

- Vergeltung als Talion: Strafe muss der Tat entsprechen (Auge um Auge)
- «Kontrollierte Vergeltung»



# Zusammenfassung: absolute Straftheorien

Pro: Vergeltung ist begrenzt  
(Tatstrafrecht)

Contra: Bestrafung erfolgt nicht  
um ihrer selbst willen zur Her-  
stellung einer metaphysischen  
Gerechtigkeit, sondern weil man  
sich von ihr einen gesellschaft-  
lichen Nutzen erhofft.





# Strafzwecke

## Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

## Relative Straftheorien

- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung



# Strafzwecke

## Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

## Relative Straftheorien

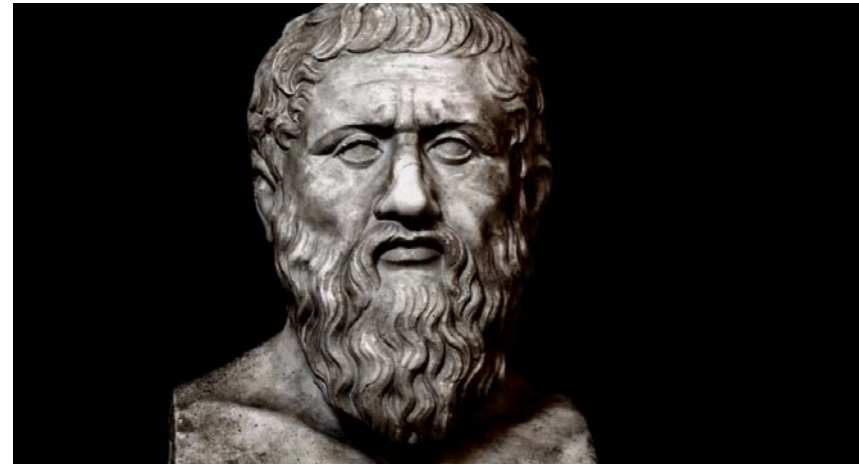
- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung





# Relative Straftheorien

«Kein kluger Mensch straft, weil gesündigt worden ist, sondern damit nicht gesündigt werde»



Platon



# Relative Straftheorien

«È meglio prevenire i delitti  
che punirgli»



Cesare Beccaria (1738–1794)  
Dei delitti e delle pene



# Strafzwecke

## Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

## Relative Straftheorien

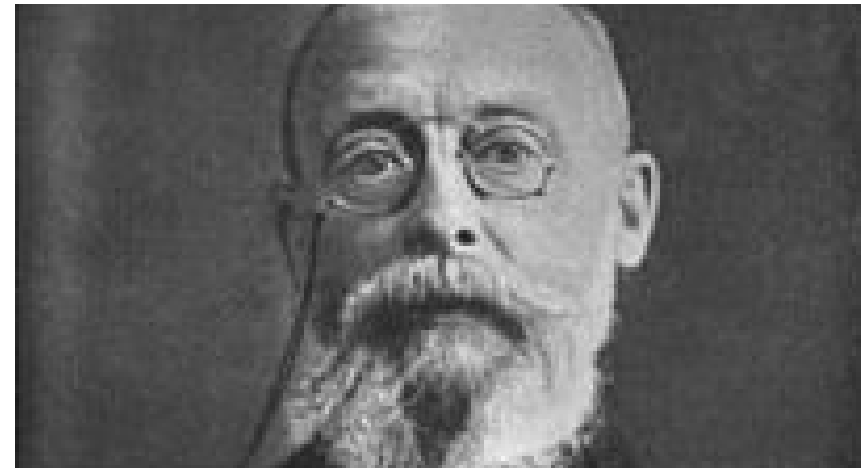
- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung



# Relative Straftheorien

Spezialprävention

Verhinderung von Kriminalität  
durch Einwirkung auf den Täter



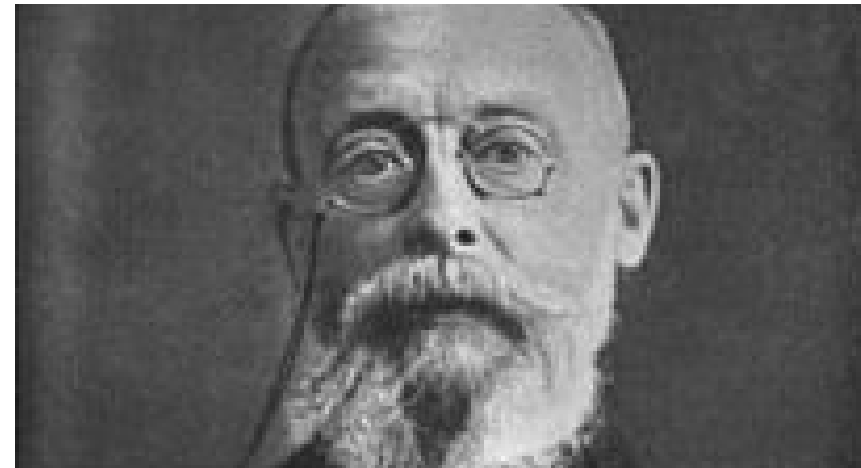
Franz von Liszt (1851–1919)



# Relative Straftheorien

Spezialprävention

Verhinderung von Kriminalität  
durch Einwirkung auf den Täter



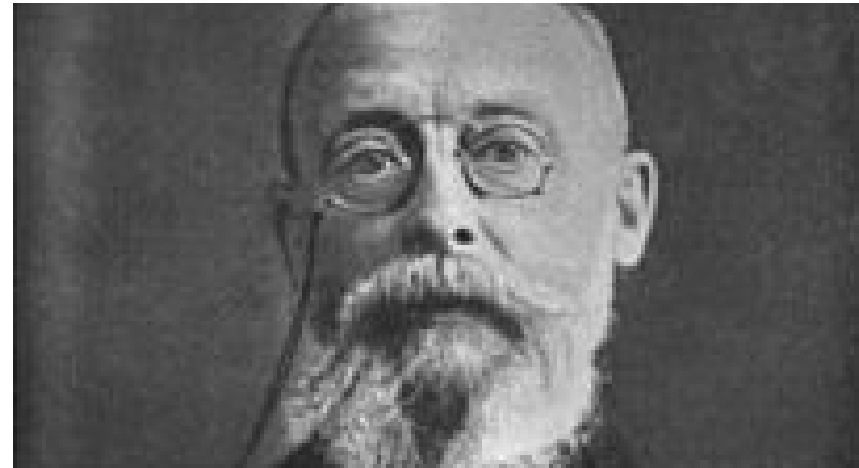
Franz von Liszt (1851–1919)



# Relative Straftheorien

## Spezialprävention

- Negative: Abschreckung Täter  
(short sharp shock)
- Negative: Sicherung  
(incapacitation)
- Positive: Besserung  
(Resozialisierung)



Franz von Liszt (1851–1919)





# «Hot stove phenomenon»

«When growing up, we learn that when we touch a hot stove top, we get burned. So, we don't touch hot stoves. We are deterred...»



Daniel S. Nagin, Deterrence - Scaring Offenders Straight, in: F.T. Cullen/ C.L. Jonson (eds.), *Correctional Theory*, 2012, 67 f.



# «Hot stove phenomenon»

«Stoves are good at deterrence, because the pain they administer is immediate, certain, and severe.»



Daniel S. Nagin, Deterrence - Scaring Offenders Straight, in: F.T. Cullen/ C.L. Jonson (eds.), Correctional Theory, 2012, 67 f.



# Strafzwecke

## Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

## Relative Straftheorien

- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung



# Relative Straftheorien

Generalprävention

Verhinderung von Kriminalität  
durch Einwirkung auf die  
Allgemeinheit



Paul Johann Anselm  
Ritter v. Feuerbach (1775–1833)



# Relative Straftheorien

Generalprävention

Verhinderung von Kriminalität  
durch Einwirkung auf die  
Allgemeinheit

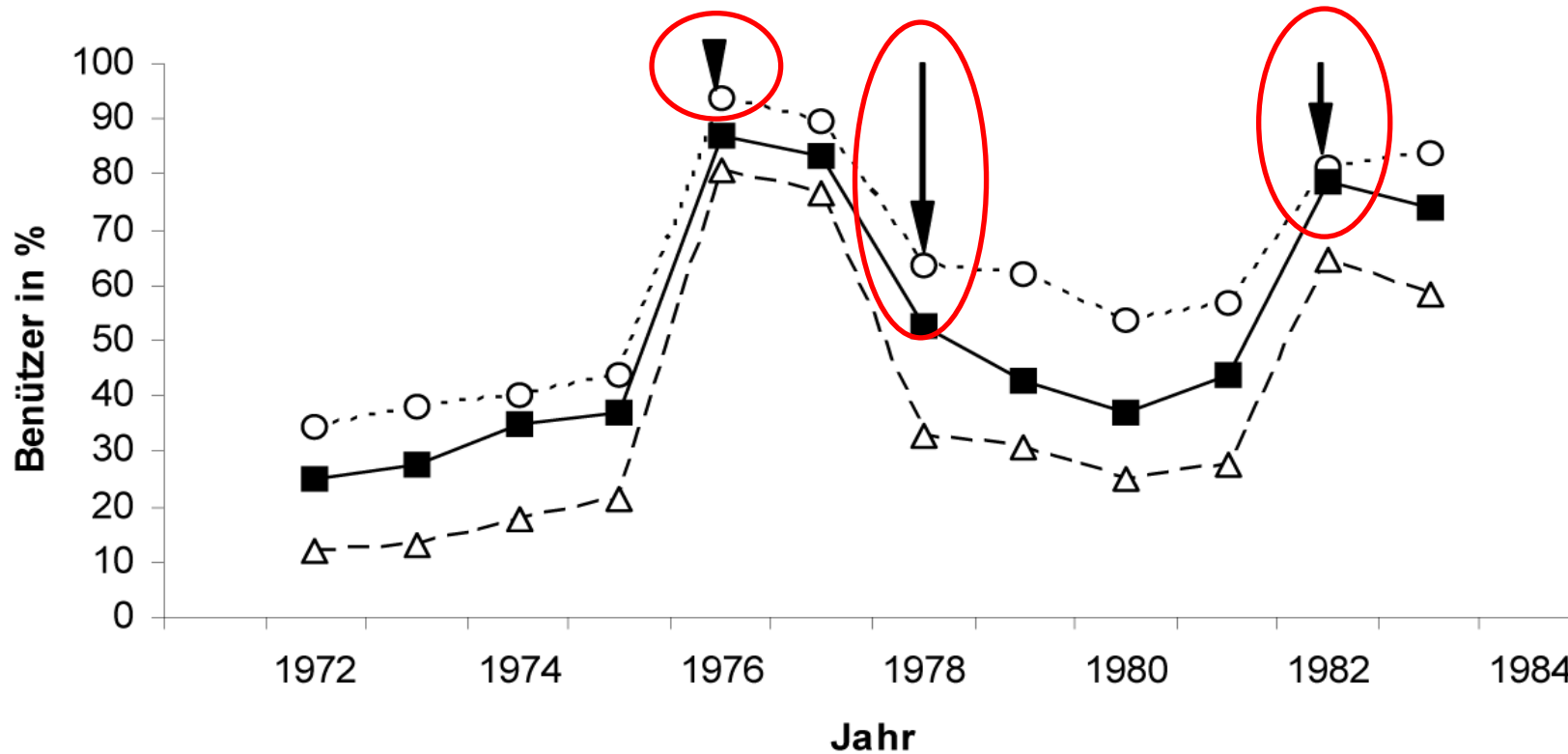
Negative Generalprävention  
«Abschreckung ... Aller»



Paul Johann Anselm  
Ritter v. Feuerbach (1775–1833)



# Relative Straftheorien



.....○..... Autobahn  
——■—— Ausserorts  
---△--- Innerorts



# Relative Straftheorien

## Generalprävention

- Negative:  
Abschreckung Aller
- Positive:  
Strafe bekräftigt Geltung des  
Rechts





# Relative Straftheorien

Gegenargument zu  
Generalprävention

- Menschenwürde
- Degradierung Straftäter zu  
Mittel für Abschreckung oder  
Einübung Rechtstreue
- Gefahr: Exempel Statuieren

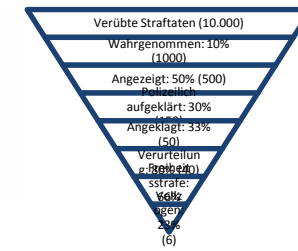
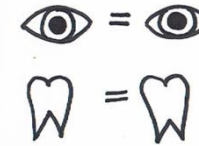




# Zusammenfassung Strafzwecke

## Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit



## Relative Straftheorien

- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung





# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo/Di 18./19.2.	Einführung – Funktion der Strafe
2	Mo/Di 25./26.2.	Funktion der Strafe / Strafarten
3	Mo/Di 4./5.3.	Strafarten
4	Mo/Di 11./12.3.	Bedingte, teilbedingte sowie unbedingte Strafen
5	Mo/Di 18./19.3.	Strafzumessung, Konkurrenz
6	Mo/Di 25./26.3.	Grundlagen Massnahmen
7	Mo/Di 1./2.4.	Massnahmen/Verwahrung
8	Di 9.4.	Einziehung
9	Mo/Di 15./16.4.	Vollzug
10	Mo/Di 29./30.4.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag
11	Mo/Di 6./7.5.	Reserve
12	Mo/Di 13./14.5.	Expertenvortrag Silja Bürgi/Alessandro Barelli (13. Mai)
13	Mo/Di 20./21.5.	Expertenvortrag Elmar Habermeyer (20. Mai)
14	Mo/Di 27./28.5.	Expertenvortrag Marc Graf (27. Mai)



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen